

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 22.12.2018

Bekanntgabe der Stadt Minden nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die WAGO Kontakttechnik GmbH & Co. KG, Hansastr. 27, 32423 Minden hat für die Erweiterung eines Parkplatzes auf dem Grundstück in der Gemarkung Minden, Flur 8, Flurstück 627 (Fuldastraße) die nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung beantragt (Aktenzeichen 51.46.MI.234/18).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf der Grundlage des § 1 UVPG NW in Verbindung mit § 7 UVPG und §§ 8 bis 14 UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die geplante Erweiterung des Parkplatzes beinhaltet eine befestigte Fläche von 2.754 m². Zusammen mit dem im Einwirkungsbereich des Vorhabens bereits vorhandenen Parkplatz ergibt sich eine Fläche von ca. 5000 m². Es handelt sich bei dem Vorhaben um ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 UVPG, für das nach Nr. 15 der Anlage 1 des UVPG NW in Verbindung mit Nr. 18.4.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NW aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass weder Schutzgüter noch Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen sind.
Besondere Belastungen für die Umwelt sind nicht zu erwarten. Von besonderen Gefahrenlagen ist nicht auszugehen. Durch die Befestigung des Parkplatzes mit Schotter wird eine Vollversiegelung der Fläche vermieden. Die geplanten Grünflächen sorgen für den erforderlichen Ausgleich.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden gibt hiermit das Ergebnis

der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Auf der Grundlage des § 1 UVPG NW in Verbindung mit § 7 UVPG wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen aufweist, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 UVPG zu berücksichtigen wären, sodass eine weitergehende Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 14.12.2018

Der Bürgermeister, Michael Jäcke